

## **Geschäftsordnung des Erweiterten Senates**

der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig gemäß § 80 des Gesetzes über die  
Hochschulen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008  
(GeschO-ESenat)

vom 22. Juni 2010

Der Erweiterte Senat der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig hat sich am  
22. Juni 2010 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Inhaltsübersicht**

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| § 1 Vorsitz                       | § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse      |
| § 2 Einberufung                   | § 7 Anträge zur Geschäftsordnung           |
| § 3 Vorbereitung der Sitzung      | § 8 Sachanträge und Abstimmungen           |
| § 4 Tagesordnung                  | § 9 Protokoll                              |
| § 5 Ausschluss wegen Befangenheit | § 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten |

### **§ 1 Vorsitz**

(1) Der Rektor führt gemäß § 81a Abs. 3 SächsHSG den Vorsitz im Erweiterten Senat. Er eröffnet, leitet und beendet die Sitzung des Erweiterten Senates. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Rektor hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen. Er kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu einer unmittelbaren Erwiderung, zu einer persönlichen Erklärung oder zu einer aufgeforderten Stellungnahme erteilen.

(2) Ist der Rektor verhindert, bestimmt er einen Prorektor zu seiner Vertretung. Ist der Rektor an der Regelung seiner Vertretung gehindert, wird er vom dienstälteren Prorektor vertreten. Das Dienstalter bemisst sich dabei nach der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig.

### **§ 2 Einberufung**

(1) Der Erweiterte Senat wird durch den Rektor einberufen. Die Sitzungstermine und die jeweilige Tagesordnung werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(2) Der Erweiterte Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder

wenn alle Vertreter einer Mitgliedergruppe dies verlangen. In dem Antrag auf Einberufung sind die Themen, die behandelt werden sollen, anzugeben und die Gründe für die Einberufung darzulegen.

(3) Die Einladung zu der Sitzung geht den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens eine Woche vor der Sitzung zu. Sie enthält die Tagesordnung der Sitzung und die Sitzungsunterlagen.

(4) Mitglieder des Erweiterten Senates, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, teilen dies unter Angabe des Grundes vor Sitzungsbeginn dem Rektor schriftlich oder per eMail mit.

### **§ 3 Vorbereitung der Sitzung**

(1) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussanträge können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Erweiterten Senates sowie von den dem Erweiterten Senat mit beratender Stimme angehörenden Mitgliedern schriftlich bis 15:30 Uhr des achten Werktages vor der Sitzung gestellt werden. Andere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule können einen Antrag nur über ein Mitglied des Erweiterten Senates einreichen. Die Anträge sind in Schriftform beim Rektor vorzulegen.

(3) In Ausnahmefällen und bei besonders dringenden Angelegenheiten kann ein Antrag auch unmittelbar vor der Sitzung beim Rektor eingereicht werden. Die Dringlichkeit ist dabei durch den Einreichenden schriftlich darzulegen. Der Erweiterte Senat entscheidet dann zunächst über die Dringlichkeit und erst anschließend über die Sache selbst.

### **§ 4 Tagesordnung**

(1) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf.

(2) Die endgültige Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Sitzung festgestellt. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nur zur Festsetzung von Terminen oder zu Verfahrensfragen von nicht erheblicher Bedeutung gefasst werden.

### **§ 5 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Erweiterten Senates darf weder beratend noch in der Beschlussfassung mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann:

1. seinem derzeitigen oder früheren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner

- oder Verlobten,
2. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten Person.

(2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Mitglieder- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

(3) Das Mitglied des Erweiterten Senates ist verpflichtet, dem Vorsitzenden spätestens vor Feststellung der endgültigen Tagesordnung eine mögliche Befangenheit mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

(1) Der Erweiterte Senat ist gemäß § 54 Abs. 1 SächsHSG beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist der Erweiterte Senat danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Senat beschlussfähig; hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Rektor stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig. Der Rektor hat im Falle der Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu beenden.

(3) Beschlüsse werden gemäß § 54 Abs. 2 SächsHSG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

## **§ 7**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Arme. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit/der Beschlussunfähigkeit
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- Begrenzung der Redezeit
- Schließung der Rednerliste
- Schließung der Debatte
- Unterbrechung der Sitzung
- Vertagung

- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler
- Feststellung sonstiger Verfahrensfehler.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag durch den Senat abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

## **§ 8**

### **Sachanträge und Abstimmungen**

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes vom Rektor nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Rektor eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig.

(3) Der Rektor hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, dass den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Sachanträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Sachanträge sollen, sofern sie den Mitgliedern des Erweiterten Senates nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Rektor nicht feststellen, welcher Sachantrag der weitestgehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Erweiterten Senates muss geheim abgestimmt werden; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.

(6) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **§ 9**

### **Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Erweiterten Senates spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zugestellt. Es ist nach Klärung eventueller Einsprüche in der nächsten Sitzung des Erweiterten Senates zu genehmigen.

(3) Ein Kurzprotokoll wird in der Hochschule veröffentlicht. Von der Veröffentlichung ausgenommen sind Gegenstände einer nicht öffentlichen Beratung.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung sowie Hochschulgrade, akademische Bezeichnungen und Titel in femininer Form führen.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Senates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Erweiterten Senates fort.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Leipzig, den 22. Juni 2010

Prof. Joachim Brohm  
Rektor